



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Gräflich-Schwartzenbergisches Memorial.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Aug.

„Dann obwohl erstlich das Directorium die im () begriffene Worte nicht ge-
 „setzt gehabt, mit Vermelden, das die Möglichkeit sich ohne das verstün-
 „de, nachdem aber Württemberg erinnerte: Die Herren Cameralen wü-
 „den es aber stricke aufnehmen und stracks darauf exequiren, wie sie
 „gegen Ihrer Fürstlichen Gnaden, Advocatum am Cammer-Gericht sich
 „schon vernehmen lassen und in denselben gedrungen, sich zu erklären, ob
 „man die 3. Ziel gewiß und unfehlbahr erlegen wollte, dahero dann von
 „Ihrer Fürstlichen Gnaden er Special-Befehl empfangen hätte, solches ges-
 „höriger Orten zu erinnern und zu unterbauen: Würden hierauf obbe-
 „merckte Wort hinein gerücket, und folgendes in der übrigen Puncten Ver-
 „lesung fortgefahren:

1647.
Aug.

„Anreichend die Aufrichtung eines neuen, oder Erhöhung eines alten Zolls,
 „sintemahl hierbey unterschiedliche wichtige Considerationes vorfallen, und man
 „dazu nicht instruiret sey: Als wisse man sich vorjedo hierüber nicht zu resolviren,
 „sondern halte dafür, das besagtes Kayserliche Cammer-Gericht an der Juden-Capi-
 „tation, nebst denen geschlossenen Zielern vor dismahl sich begnügen könne. 3) Wer-
 „de die Compenfatio der angewendeten Depositorum nicht zu verschieben, sondern
 „denen interessirten Ständen unverlängt zu verstaten seyn. Vors 4) wären die
 „Frantzösischen Herren Plenipotentiarii vermittelst der Herren Kayserlichen oder der
 „Herren Mediatoren zu ersuchen, sie wolten bey der Frantzösischen Generalität und
 „wo es sonst vorndthen, die Sache dahin richten helffen, damit hinführo des Kay-
 „serlichen Cammer-Gerichts Paß-Brieffe gebührender massen respectiret, und denen
 „reisenden Cammer-Gerichts Persohnen, gegen deren Vorweisung, weiters keine Hinder-
 „rung oder Ungelegenheit zugesüget werde.

Das nun auch diese XLVII. Session mit Fleiß conferiret und in substantia-
 libus gleiches vollständigen Inhalts befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.
 Samuel Ebart.
 Eusebius Jäger.

§. IV.

Vorstellun-
 gen, die Jura
 Presbyteria-
 lia in der
 Graffschafft
 Schwarzen-
 berg betref-
 fend.

Was vor unterschiedliche Vorstellun- als an Brandenburg-Culmbachischer Seite
 gen, wegen derer *Jurium Presbyterialium* geschehen, ergeben folgende Anlagen sub
 in der Graffschafft Schwarzenberg, so N. I. und II.
 wohl an Gräfflich-Schwarzenbergischer,

N. I.

Gräfflich-Schwarzenbergisches Memorial, die Jura Presbyterialia
 daselbst betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände hoch-
 ansehnliche fürtreffliche Herren Räte, Bottschaften und Gesandten.

Hochwürdiger ic.

N. I.
 Schwarzen-
 bergisches
 Memorial.

Ew. Fürstliche Gnaden, Hochwürden und Gnaden auch meine hoch- und viel-
 geehrte Herren können sich ohnischwehr erinnern, das in dem Projecto Instrumen-
 ti Pacis, so den 13. Junii diß Jahr per dictaturam offenbahr worden, in §. Con-
 fünfter Theil. F f tro.

1647.
Aug.

troverfia, qua vertitur &c. zum End, auf ohnzweiffliches Anhalten des Fürstlich-Marggräflich-Onolzbachischen Herrn Abgesandten, folgende Worte mit angehencket: ad haec omnia Jura presbyterialia in Comitatu Schwarzenberg & Dynastia Hohen-Landsberg sc. restituantur Domino Marchioni Brandenburgico Onolz-bacensi; Damit aber hat es folgende wahre Beschaffenheit, daß in Anno 1511. ehe und zuvor obangerete dem Reich ohnmittelbahr zu Lehen gerührte Graffschafft Schwarzenberg dem Fürstlichen Hauß Brandenburg-Burggraffthums Nürnberg, durch die dar-mahls possidirende nunmehr auch erloschene Linie derer Graffen zu Schwarzenberg, zu Reichs-Affterlehen aufgetragen, unter beyde Fürstliche und Gräffliche Häuser, mit Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Consens, dahin pactirt und beschlossen worden, daß hochermeldtes Fürstliches Hauß die Gräfflich-Schwarzenbergische Agnaten mit keiner neuen Beschwehrniß beladen; noch zu einem unbilligen einigerley Weiß bedringen, sondern derselben Leut und Güter wieder genannten von Schwarzenberg und seine nicht annehmen, vertheidigen noch versprechen; auch dieselbe Leut und Güter dieser Lehenmachung halber mit keinerley belegen, beschwehren oder bedrängen sollen. Wobey es auch sein Bewenden gehabt, bis endlich weyland Herr Johann Graff zu Schwarzenberg wohlseeligen Andenkens, Anno 1588. die Geistlichen Jura Patronatus und Ordinariatus mit der Graffschafft Schwarzenberg und Herrschafft Hohen-Landsberg, dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederichen Marggraffen zu Brandenburgic. per Testamentum verschaffen, also de repropria aliena disponiren wollen.

1647.
Aug.

Welches wie es in suis substantialibus nichtig und in den allgemeinen Rechten keineswegs zulässig, auch dem Religion-Frieden e diametro zuwider ist, also kan es auch in praedictum der Graffschafft Schwarzenberg Successorum; vornehmlich derer, welche von mehrgedachtem Testatore nicht posteriren; noch auch andern hohen Interessenten zu Nachtheil, einige Krafft oder Bestand nicht haben, allermassen in dem Religion-Frieden de Anno 1555. klahr versehen, daß die Kayserliche Majestät alle Stände, und hinwieder die Stände die Kayserliche und respectivē Königlichē Majestät, auch ein Stand den andern in seinem Fürstenthum, Land und Leuten, Herrschafften und Obrigkeiten, bey seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien ruhig und friedlich bleiben lassen soll. Vors Erste, daß kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen soll, in keine Wege. Vors dritte, daß wider und gegen den Religions-Frieden keine Declaration oder etwas anders, so denselben verhindern oder verändern möchte; nicht gegeben, erlangt noch genommen, oder, ob es schon gegeben, erlangt oder genommen würde, dennoch von Unwürden und Unkräften sein, und darauf weder in noch ausser Rechts, nicht gehandelt noch gesprochen werden sollte. Die gemeinen Lehen-Rechte lehren, daß die alte Natur, Art und Eigenschafft eines Standes, Rahmens oder Limen Lehen, dem dritten zu Nachtheil nicht möge verkehret oder verändert werden, daß auch die neue Form der Investitur der alten und ersten nichts derogiren oder die Belehnung und Empfangniß anders, als von Alter ursprünglich und anfänglich herkommen, ertheilt oder genommen, der Posterität unschädlich und abbrüchig sey; Also daß, es haben gleich der Lehen-Herr und Vasal mit einander gehandelt, wie sie gewollt haben, sie dennoch dardurch der Agnaten Conditionem nicht deterioriren mögen, bevorab in feudo antiquo, da die Successio ab ultimo defuncto ohne das nicht statt noch Platz findet, und einer seine Caulam von dem andern nicht hat, sondern alle ihre caulam & jus quæsitum à primo acquirente & ejus pacto & providentia; ex tenore interpositæ stipulationis überkommen hat. Hiemit stimmen überein die andere beschriebene Weltliche Rechten und sagen, quod factum cuique suum & non alii obesse debeat aut possit. Die Affterlehenmachung oder vielmehr darüber besagende Bewilligung Kayser Maximilian de Anno 1544. hat in sich die Clausulam, daß dieselbe Ihrer Majestät und dem Heiligen Reich und männlichen sonst in andere Wege an seinem Rechten ohne Schaden seyn solle. Und ist sonst auch unwe-

der

1647.
Aug.

versprechlich unsäugbar und offenbar, daß einem jedweden Ehr- Fürsten, Stand und Mit Glied des Heiligen Reichs frey und bevor siehe, seine von Gott ihm anvertraute Unterthanen, ohne einiges Abschen auf dem alten oder neuen Besitz, Exercitium, Übung und Gebrauch, auf eben dem Weg, in welchem er vor seine selbsteigene Person die Seeligkeit zu erlangen getrauet, zu leiten und zu führen, zumahm sich nichts mehrers getreuet, als daß der Unterthan seiner Obrigkeit und seinem Herrn folge, und dessen Religion amplectire und bekenne.

1647.
Aug.

Aus diesem unhintertreiblichen Präsuppositis & Fundamentis legt sich selbst an das helle Tage Licht, daß des Fürstlich-Marggrävlich-Onoltzbachischen Herrn Abgesandten Suchen und Bitten, nemlich in fremder Dioces und Territorio über anderer des Religions-Friedens sähiger, consequenter des freyen willführlichen Juris Reformandi mächtiger und berechtigter Herrschafften Unterthanen, Unterassen und Einwohner, mit Präsentation der Pfarrherrn, Kirchen und Schul Diener, zum angemessenen Consistorio nach Onoltzbach, derselben Examination, Ordination, Installation, Visitation, Destitution und allen andern zur Geistlichkeit gehörigen Actibus, ganz ungerent, irraisonabel und nullo jure iustificabel, vielweniger demselben einiges wegs zu deferiren sey, zumahlen ex malo nascendi principio, keine legitima consequentia deduciret werden mag, und gleichwie die Principia, also die Principiata beschaffen zu seyn, präsumirt werde. Geseht dann nun, es habe weyland Herr Graff Hans zu Schwarzenberg ehedessen und im Jahr 1588. das Jus Patronatus, die Collatur, Jus instituendi & destituendi, über die Schwarzenberg- und Hohen-Landsbergische Pfarren und die Geistlichkeit, dem Herrn Marggraffen zu Brandenburg per Testamentum vermeyntlich übergeben und vererschafft, daß auch hierauf allen, diesem Graff Hans zu Schwarzenberg nachgefolaten Lehen-Agnaten ein Obligatorion aus Händen geben, und Krafft deren Graff Hans ungültiges Testament allerdings genehm und richtig zu halten, und zu Impugnirung dessen das gemachte nicht vorzunehmen, sich obligat machen, und vermög eines absonderlichen aufgerichteten Accords eingehen und vollziehen auch geschehen haben lassen müssen, daß das Onoltzbachische Consistorium die Kirchen-Ministeria bis auf das Jahr 1626. in den Schwarzenbergischen und Hohen-Landsbergischen Pfarren bestellet und besetzt habe: so ist jedoch dieses Gebahren und Verfahren alles de re aliena & non sua testivet, und beareiffet in sich nichts anders als pacta illicita, improbata, so durch den Religion-Frieden selbst unwürdig, unkräftig, unverbindlich, und weder zu noch außser Nechten gültig und passirlich gemacht, erkläret, aufgehoben und abgethan seyn. Zumahlen nichts angereimters, als daß ein Status eines andern Ordinis vel Membri Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre ordentliche ohnzweiffeliche alleinige Obrigkeit in Schutz und Vorschuch nehmen und vertheidigen soll und will: gestalt dann zu End des 1626. und Anfang des 1627. Jahres die Pfarren in der Graffschafft Schwarzenberg und Herrschafft Hohen-Landsberg, schon allbereit von ihrer unmittelbahren Herrschafft aller Orten mit Catholischen Priestern und Seelsorgern versehen gewesen, und zu selbiger Zeit die wenigste Unterthanen in der Graff- und Herrschafft sich zu einer andern als der Catholischen Religion bekant haben, deroewegen auch billig, daß jegiger Herr Graff bey Bestellung der Kirchen in seiner Graff- und Herrschafft unperturbirt gelassen werde.

Und damit man es wisse, daß man von seiten der Herren Marggraffen auch das Compelle gegen die Herren Grafen gebraucht, und wie man sich Fürstlich-Onoltzbachischer Seiten eines vermeynten Pacti zum nichtigen Effect gebraucht habe: so ist es an dem und unverneinlich, daß, als Herr Marggraff veripshret, wie nach des Herrn Testatoris Ableiben der succedirende Gräffliche Agnat solcher unbindiger nichtiger Disposition sich mit Besand würde wiederlegen und in keine Weiß daran adstringiren lassen, Se. Fürstliche Gnaden, zu Erhaltung des vermeynten Rechts, nicht allem jetztgedachten Lehen-Successoren die Investitur zu retardiren, sondern auch allerhand unleidentliche und im Römischen Reich unter Unmittelbahren Ständen nie

Fünfter Theil.

Fr 2

pra-

1647
Aug.

practicirte Dienstbarkeit und Neuerungen, fürnemlich neben andern einen also getauften Religions-Accord aufzudringen sich unternommen, allermaßen dann nach mehr besagtes Herrn Graff Hansens Sterbfall, Dieselbe sich alsobald des Hauses Schwarzenberg de facto impatronirt, alles, was an Vermögen, Mobilien und Archivis vorhanden gewesen, gesperrt, versiegelt und so lang in Zuchlag behalten haben, bis daß weyland Herr Graff Otto Heinrich, da er die Erbschafft mit der Belehnung nicht zumahl davon geben und eines mit dem andern cariren wollen, sich zu reserviren gedrungen worden. Noch unverantwortlicher ist es im Jahr 1618. hergegangen, indeme als Herr Graff Wolff Jacob ohne Hinterlassung männlicher Leibes, Lehens Erben auch die Welt gesegnet, beyde die Herren Marggraffen zu Onolzbach und Culmbach die ganze Graffschafft Schwarzenberg und Herrschafft Hohen-Landsberg ohne Unterschied mit gewalthätiger Hand occupirt, und den rechtmäßigen Successoren bey Graff Georg Ludwigen seliger, vermittelst denen im Schloß und dem Flecken Hauffen weiß gelegenen Soldaten, hievon so lang und viel eigenthätig ausgeschlossen, bis derselbe gleichfalls viel besagten, à parte Brandenburg vortheilhaftigen, hingegen aber dem Gewissen und Religion-Frieden auch obangeregten Pacten und Reversen è diametro entgegen stehenden Accord, weil er den Gewalt abzukehren sich allzuschwach befunden, und zudem schon durch solche gewaltige Invasion vieler 1000. Rthlr. erweißlichen Schadens gelitten gehabt, nolens volens unterschreiben müssen.

1647
Aug.

Nachdeme aber weyland Herr Joachim Ernst Todes verblichen, und wohlseeliger Herr Graff Georg Ludwig zur neuen Lehens-Empfahung beruffen worden, hat derselbe nicht allein in den vermeynten, erzwungenen und dem Religion-und Prophan-Frieden zuwider streitenden Accord (zumahl da derselbe von einigem Römischen Kayser als Obristen Lehen-Herrn niemahln confirmiret noch gut geheissen worden, auch nicht confirmiret werden mögen) nicht mehr geheulen können, sondern beständig widersprochen und das Werk für das ordentliche Recht, allda auch der Herr Marggraff sich eingelassen und noch lis pendens ist, gebracht, auch folgendß nach erhaltenen Mandaten de non turbando und aufgesuchte und würcklich geleistete Hüff und Assistentz des damahln regierenden Herrn Bischoffen zu Würzburg ꝛ. als Ordinarii, dessen hohe Bischoff- und Geistliche Jurisdiction gegen einen Catholischen Graffen und Herrn und dessen Unterthanen nicht suspendiret noch eingestellt, sondern ex jure liberrimæ potestatis suam Religionem introducendi restauriret und redintegriert war, das Exercitium seiner Religion beschützt, gehandhabt und erhalten. Woraus gleichwohl so viel erhellet, daß die Violentia oder Gewalt à parte der Herren Marggraffen bestanden, und man sich diesseits darüber und über das Unrecht, womit Dieselbe sich in der Gräfflich-Schwarzenbergischen Agnaten, als gleichwohl Unmittelbahrer Stände, angehöriger Land und Herrschafften, verpönter Weiß, armata & violenta manu eingedrungen, die rechte natürliche Successores mit großem Schimpff ausgeschlossen, und zu Unterschreibung dergleichen Gewissens beschwehrenden Accords gewalthätig adstringiret, sich billiger massen zu beklagen habe.

Wann nun dieses darzu kömt und erwogen wird, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Würzburg ꝛ. tanquam Ordinarius und Dicecebanus der Graff- und Herrschafften Schwarzenberg und Hohen-Landsberg, jederzeit præterit und vorbey gangen, was zwischen beyden Fürstlichen und Gräfflichen Häusern in puncto Religionis vermeynt und nützlich accordiret oder gehandelt, niemahlen darein consentiret noch gewilliget haben, so ist weniger zu zweiffeln, daß alles, was mit Aushändigung einigen Neben-Recess oder Accords jemahln vorgegangen, ut res inter alios & de re non sua acta, dem Tertio neque mandanti neque scienti, neque ratum habenti, nichts præjudicire noch schade; gefollig und schließlich, daß ein erwehltter und regierender Bischoff zu Würzburg, es sey gleich zwischen den Herren Marggraffen zu Onolzbach eines und den Herren Graffen zu Schwarzenberg andern Theils pacificirt oder bedingt, was da wolle, seines, gegen einem der Catholischen Religion zugehanen Stand in suspensum nicht kommenen, weniger abrogirt, sondern in sua stabilitate & vigore

1647.
Aug.

gore unerrückt und ungeschwächt verbliebenen *Juris Episcopalis & Dicecesani* unverschuldeter und bey so bewandten Dingen nicht destituirt, noch dessen privirt werden möge, und dahero nicht schuldig sey, in der Graffschafft Schwarzenberg und Herrschafft Hohen-Landsberg, *contra jus & intentionem legitimi & ex Jure Publico* *habilitari Reformatoris*, das fremde, seine *Censuram* und *Approbationem* nicht sustinirende *Exercitium* oder *Ministerium*, und hierunter einige Intrußion von den Herren Marggraffen zu gedulden, nachzugeben oder zu gestatten.

1647.
Aug.

Alldieweilen dann bekandt, daß die Augspurgische Confession zugewandte vor richtig halten wollen, daß einem jedem Stand des Reichs in seiner Obrigkeit und Herrschafft die Reformation zugelassen, und auf Seiten der Catholischen Stände solchenfalls den *Episcopis* und *Ordinariis locorum* ihre Bischöfliche und Geistliche Jura nicht gekürzert noch entzogen werden: Hierum so wird solchem des Fürstlich-Marggräflich-Dnolsbachischen Herrn Abgesandten ganz unbefugten Suchen und Begehren nicht allein hiemit ausdrücklich widersprochen, sondern auch Ew. Fürstliche Gnaden, Hochwürden und Gnaden auch meine hoch- und vielgeehrte Herren aller Gebühr geben und ersucht, in keine dergleichen, unserer Catholischen Religion und Hochgedachten Herren Graffen von Schwarzenberg höchstnachteilige Sach, ihren assensum zu ertheilen, sondern, da der Fürstlich-Marggräflich-Dnolsbachische Herr Abgesandter dßfalls nicht zu Ruhe seyn wollte, derselbe oder die Sache dahin, wo sie allbereit als obvermeldt rechthängig, gewiesen, und daß immittelst von hochgedachtes Herrn Marggraffen von Dnolsbach Fürstlicher Gnaden Herr Graff von Schwarzenberg in seiner ohnmittelbahren Reichs-Graffschafft und deren gebührenden Rechten und Gerechtigkeiten keineswegs turbirt oder beeinträchtigt werde, dem General-Frieden-Schluß *loco congruo & dispositivè* eingerückt werde. Wie solcher allen Rechten und der Billigkeit gemäß, so wird es hoch- und wohltermeldter Herr Graff von Schwarzenberg auf jede Begebenheit zu erwiedern sich angelegen seyn lassen. Signatum Münster den 21. Augusti 1647.

Ob- hoch- und wohl- ermeldten Herrn
Graffens von Schwarzenberg Ge-
vollmächtigter

Johann von Gießen.

N. II.

Memoriale an die Kayserlichen Plenipotentiarier, von dem Fürstlich-Brandenburg-Culmbachischen Gesandten, die Restitutionem *Jurium Presbyterialium* in der Graffschafft Schwarzenberg betreffend.

N. II.
Brandenburg-Culmbachisches
Memorial.

P. P. Nachdem die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarier, etliche Differentias, die sich in gehaltener Conferenz zwischen Herrn Cranii und Herrn Salvi Exc. Exc. über die *Projecta Instrumentorum Pacis* befunden, den Evangelischen Herren Abgesandten communicirt, und ich daraus angemercket, daß Herr Cranii Excell. das in puncto die Brandenburgische Beschwehrungen und Postulata, betreffend den *Articulum* die *Jura Presbyterialia* in der Graffschafft Schwarzenberg, aus dem *Instrumento Pacis* zu expungiren, und zwar darum, weil es die Moguntini also haben wolten, begehret.

Damit aber Ew. Hochgräfliche Excellenz und Excell. ich mit den *meritis Causæ* (deren Nothdurfft aber ich vor allen Dingen reservirt und hiemit bedingt haben will) nicht aufhalte, so beruffe ich mich allem auf die zwey Fundamenta, welche